

Annus
Christi
1499.

Solcher Gestalt nun, senn auch folgend bis in annum 1507. die Burgermeister, Richter- und Rath's-Wahlen, in stiller friedlicher Einigkeit, ohne Bessenn der Commissarien fürgenommen worden; In der Ordnung und Process, wie die nachfolgende noch vorhandene alte Beschreibung solches austweist;

Wahl des
jungen
Rath's.

„Alle Jahr gemeiniglich 14. Tage vor Weihnachten, und benanntlich, am
„Sonntag vor Thomæ, ist ein ganze Gemein zusammen aufs Rathhaus kom-
„men; haben alsdann Richter und Rath ihre Aemter einer ganzen Gemein auf-
„gesagt, und wiederum von der Gemein in die klein Rath-Stuben gangen: Die
„18. Genannten aber, senn bey der Gemein verblieben. Nach diesen haben eine
„Ehrbare Gemein ungefehr 6. aus ihnen deputiret, Richter und Rath zu bitten,
„noch länger in ihren Aemtern zu bleiben, das dann von diesen also mit meh-
„ren Worten geschehen; Aber Richter und Rath, sich des aufferhalb einer
„Wahl nie unterfangen, sondern mit glimpflichen Worten, abgeschlagen und
„gebetten, sie von ihren Aemtern zu lösen, und andere zu erwählen, wie es von
„Alters Herkommens sey. Hierauf haben die bemeldten Burgermeister und
„Rath, aus einer ehrbarn Gemein, so desselben Jahrs Genannte gewesen, er-
„wählt; ihrer Sechs nemlich, 5. in der Stadt, und 1. in Stenerdorff, aufs
„künfftige Jahr in den Rath. Mittler Zeit nun ein Rath, wie jetzt angezeigt,
„gewählet, hat eine ehrbare Gemein durch den Richter, der dann ungefehr die
„Gemeine gefragt, aus den Zwölffen, so desselben Jahrs im Rath gewe-
„sen, auch sechs vom Rath erwählt, nemlich 5. in der Stadt, und ei-
„nen in Stenerdorff. Also, daß nemlich der Personen 12. vom Rath, 10.
„in der Stadt, und 2. in Stenerdorff erwählt; Und wann nun die jetzt-
„ernannten 12. vom Rath erwählt seyn, so hat man dieselben einer gan-
„zen Gemein öffentlich verlesen, und alsdann von den Genannten und der Ge-
„mein 4. oder 6. Personen, zu dem geschwohrnen Stadt-Schreiber in die kleine
„Rath-Stuben verordnet, die haben einen jeden Burger, er sey arm oder reich,
„besonders auf seinen End gefragt, wer ihm nusslich und tauglich, aus den Per-
„sonen des Rath's, in der Stadt ein Richter zu seyn gutdünckete; Und ist eines
„jeden Stimm durchaus bis auf den letzten, aufgeschrieben, und einer Gemein
„öffentlich verlesen worden; Und welche Person die meisten Stimmen gehabt,
„dieselbige ist zum Richter angenommen, und von einem Rath dafern er das
„vergangene Jahr nicht Richter gewesen, durch zwen des Rath's, mit einer Cre-
„denz an den Landes-Fürsten, oder seiner Fürstl. Gnaden Statthalter und Re-
„genten geschickt worden; Allwo er seinen End, wie sichs gebührt, und von Al-
„ters herkommen ist, gethan.

Richter-
Wahl.

Burger-
meister-
Wahl.

„Die Wahl eines Burgermeisters geschicht, des anderten Tags hernach;
„Nemlich also, daß ein Richter und die 12. vom Rath, jeder ein besonder Zettel,
„davon die Personen, so ihm zum Burgermeister-Amt nutz und gut zu seyn ge-
„dunckt, geschrieben seyn sollen, vermacht, in eine Püxen, legen, und wann die
„Zettel gar zusammen gelegt seyn, welche Person in der Stadt, alsdann mit den
„Zetteln eines Nahmens (so der geschwohrne Stadt-Schreiber vor einem Rath
„öffentlich zusammen ordnet) die meisten Stimmen hat, der ist diß eingehend
„Jahr Burgermeister; Und so ferne derselbe das vergangene Jahr nicht Bur-
„germeister gewesen, so wird er in einem Rath mit dem End verpflichtet, sein
„Amt treulich zu verrichten.

Der Ge-
nannten
Wahl.

„Die Wahl der 18. Genannten aber ist vormahlen geschehen, durch die erst-
„gemeldten neu-gewählten Burgermeister, Richter und die Zwölffe vom Rath;
„Des dritten Tags nach der Richter- und Rath's-Wahl: Nemlich, daß diesel-
„ben Genannten aus einer Ehrbarn Gemein in der Stadt zwölf, in Stener-
„dorff 4. und in Ensdorff 2. die alle angefessen, geschickt, gelehrt, und verstan-
„dige Burger. Doch seyn die Personen in der Stadt und im Stenerdorff, so
„das vergangne Jahr mit der Wahl außm Rath kommen, Genannte blieben;
„Dergleichen in der Stadt aus den Genannten, so des vergangnen Jahrs nicht
„des Rath's gewesen, drey blieben; Und aus der Gemein, so das vergangne
„Jahr nicht Genannte gewesen, vier Personen erwählt: Im Stenerdorff aber
aus